

Beitragssordnung des FC Westerheim e.V.

A. Allgemeines

Diese Beitragsordnung gilt für den FC Westerheim e.V. sowie für die Abteilungen Tennis und Ski und regelt das Beitragswesen.

Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung allein ist nicht möglich. Die Beitrittserklärung zu einer Abteilung bringt immer eine Mitgliedschaft im Hauptverein (= Fußball) mit sich.

B. Beitragsfestsetzung und -erhebung

§ 1 Beiträge des Hauptvereins (Fußball)

Gemäß § 7 Abs. 1 Satzung werden nachfolgende **Jahres**-Beiträge festgesetzt. Stichtag, für alle Alterseinstufungen der Mitglieder ist der 31.12. im Jahre des Beitragseinzuges.

Beitragssgruppe	Beitrag
Kinder/Schüler/Jugendliche, bis 13 Jahre	23,00 €
Schüler/Jugendliche, ab 14 bis 17 Jahre	29,00 €
Erwachsene, ab 18 Jahre	58,00 €
Erwachsene Ehepartner	46,00 €
Rentner, ab 65 Jahre	29,00 €

Ermäßigungen:

Familienbeitrag: dieser umfasst neben den beiden Eltern
alle Kinder der Familie bis 17 Jahre
(Die Günstigerprüfung erfolgt durch den Verein) 115,00 €

Schüler/Studenten ab 18 Jahre bis max. 25 Jahre
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD),
(Ermäßigung muß vom Mitglied jährlich neu
beantragt werden gegen Vorlage einer
entsprechenden Bescheinigung) 29,00 €

Schwerbehinderte, ab 50% GdB
(Nachweis durch Vorlage des entsprechenden
Behindertenausweises) 29,00 €

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder beitragsfrei

§ 2 Beiträge der Abteilungen Tennis und Ski

Die Abteilungsbeiträge werden **zusätzlich** zum Beitrag des Hauptvereins erhoben.
Sie werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung vorgeschlagen.

Abteilung-Tennis

Beitragssgruppe	Beitrag
Kinder/Schüler/Jugendliche bis 13 Jahre	15,00 €
Schüler/Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene, Erstmitglied	50,00 €
Erwachsene, Zweitmitglied (=Ehepartner)	30,00 €
Passiv-Mitglied	8,00 €
Rentner ab 65 Jahre	50,00 €

Ermäßigung:

Familienbeitrag: dieser umfasst neben den beiden Eltern alle Kinder der Familie bis 17 Jahre (Die Günstigerprüfung erfolgt durch den Verein)	110,00 €
Schüler/Studenten ab 18 Jahre bis max. 25 Jahre Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD), (Ermäßigung muß vom Mitglied jährlich neu beantragt werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)	30,00 €
Schwerbehinderte, ab 50% GdB (Nachweis durch Vorlage des entsprechenden Behindertenausweises)	25,00 €
Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Abteilung-Ski

Beitragssgruppe	Beitrag
Kinder/Schüler/Jugendliche bis 15 Jahre	3,00 €
Schüler/Jugendliche von 16 bis 17 Jahre	6,00 €
Erwachsene, ab 18 Jahre	6,00 €
Rentner, ab 65 Jahre	6,00 €
Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder	beitragsfrei

§ 3 Aufnahmegerühren

Eine Aufnahmegerühr wird weder durch den Hauptverein noch durch eine Abteilung erhoben.

§ 4 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 und § 2 ist ein Anteil für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes enthalten.

§ 5 Fälligkeit / Laschrift / S€PA-Mandat

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Januar des Jahres zur Zahlung fällig. Ggf. verschiebt sich dieser Termin auf den nächsten Bankarbeitstag.

Alle bis zum 31.12.2013 erteilten Einzugsermächtigungen (über den Beitrittsantrag) werden ab dem 01.01.2014 als S€PA-Mandat genutzt. Mit jedem ab 01.01.2014 beantragtem Vereinsbeitritt erfolgt zugleich die Erteilung des S€PA-Mandats.

Die Gläubiger-ID des FC Westerheims lautet: DE27720697360007523726

Als S€PA-Mandatsreferenz verwenden wir die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds.

Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich durch S€PA-Lastschrift. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Bei anumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn-und Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Die Ankündigung des Beitragseinzugs erfolgt über das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Westerheim sowie über die Homepage des Vereins.

§ 6 Verantwortung Mitgliedschaft

Alle Abteilungsleiter und Übungsleiter sind verantwortlich dafür, dass alle Sportler, die regelmäßig am Übungsbetrieb teilnehmen, Mitglied im Verein und ggf. der Abteilung sind.

Mindestens 1 x jährlich ist die Mitgliederliste zu prüfen.

Sollten an einer vom Verein oder seinen Abteilungen durchgeführten sportlichen Veranstaltung Personen teilnehmen, die nicht Mitglied im Verein sind, existiert für diese Person kein Versicherungsschutz.

Aus haftungsrechtlichen Gründen ist es im dringenden Interesse des jeweiligen Übungsleiters, keine Person ohne Vereinsmitgliedschaft zu einer sportlichen Veranstaltung zuzulassen.

Versicherungsschutz besteht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue Mitglied an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) München online gemeldet ist. Die unterschriebene Beitrittserklärung begründet noch keinen Versicherungsschutz.

§ 7 Eintritt, Austritt

Mitglieder, die bis zum 30. Oktober eines Jahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Ab dem 01. November wird für das Eintrittsjahr kein Beitrag mehr fällig.

Kündigungen sind nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich möglich. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

§ 8 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde von der Generalversammlung am 14.03.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bis dahin gültige Beitragsordnung vom 31.07.2013 ihre Gültigkeit.

Die Beiträge der Tennisabteilung wurden in der Abteilungsversammlung am 14.11.2025 beschlossen und treten am 01.01.2026 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Schatzmeister:

Schriftführer:

Jugendleiter:

Abteilungsleiter Tennis:

Abteilungsleiter Ski: